

Bildungspaket - Bildungs- und Teilhabepaket



Das Bildungspaket soll Kindern von finanziell schwächeren Familien eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und Kultur ermöglichen.

Mit Beginn des Jahres 2011 wurde ein Bildungspaket geschnürt, welches es Kindern von Geringverdienern möglich machen soll, Leistungen für die Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben zu erhalten. Bisher konnte das Bildungs- und Teilhabepaket jedoch noch keinen großen Zuspruch finden und die Anzahl der Anträge liegt auch deutlich hinter den Erwartungen der Regierung zurück. Daher hat der Gesetzgeber Anpassungen beim Bildungs- und Teilhabepaket mit den Änderungen des SGB II zum 01.08.2013 vorgenommen.

Bisher ist dieses Bildungspaket jedoch kaum in Anspruch genommen worden. Das hat gleich mehrere Gründe: mangelnde und teilweise Informationen über das Paket (selbst auf den Internetseiten des zuständigen Bundesministeriums und etlicher Kommunen) sowie parallele Angebote insbesondere in Großstädten, die oftmals besser als die Leistungen aus dem Bildungspaket sind.

Anspruch auf das Bildungspaket

Leistungen aus dem Bildungspaket können Eltern beantragen, die zum Zeitpunkt des Antrages eine der folgenden Leistungen beziehen:

- ALG II (Hartz IV)
- Sozialgeld
- Sozialhilfe
- Kinderzuschlag
- Wohngeld

Generell werden Leistungen nur dann gewährt, wenn das Kind, für welches die Leistungen beantragt werden,

- noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat,
- eine Allgemein- oder Berufsbildende Schule besucht
- und keine Ausbildungsvergütung erhält.

Damit haben Azubis, die eine Berufsschule besuchen, keinen Anspruch auf die Leistungen.

Bei Leistungen zur Teilhabe in Kultur, Sport und Freizeit gilt die oben genannte Altersgrenze nicht: hier besteht ein Anspruch nur bis zum vollenden 18. Lebensjahr.

Antrag auf Leistungen aus dem Bildungspaket

Je nach Kommune ist entweder das örtliche Jobcenter oder das Sozialamt zuständig. Um die Zuständigkeit zu klären, reicht oftmals ein Anruf in der Schule oder im Rathaus der Kommune. Grundsätzlich gilt aber, dass dort die Leistungen aus dem Bildungspaket zu beantragen sind, von denen man bereits Leistungen bezieht. Daher sollte das Bildungspaket folgendermaßen beantragt werden:

- **Hartz IV Bezieher:** beim Jobcenter
- **Wohngeld Bezieher:** beim Wohngeld Amt
- **Sozialhilfe und Sozialgeld Empfänger:** beim Sozialamt
- **Kinderzuschlag Empfänger:** bei der Familienkasse

Teilhabe an Kultur, Sport und Freizeit



Dieses Angebot kommt nur für Kinder und Schüler in Betracht, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. Volljährige Kinder haben keinen Anspruch auf diese Leistungen.

Mit der Teilhabe in Kultur, Sport und Freizeit soll es Kindern ermöglicht werden, in Vereinen Mitglieder zu werden und somit Kontakte zu Gleichaltrigen aufzubauen.

Dabei werden diese Kinder mit maximal **10 Euro je Monat** aus dem Bildungspaket bezuschusst.

Diese Summe kann eingesetzt werden für

- Mitgliedsbeiträge in Vereinen aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (also zum Beispiel Fußball- oder Karnevalsverein)
- Unterricht in künstlerischen Fächern wie zum Beispiel Theater- oder Musikunterricht
- angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung wie zum Beispiel Museumsbesuche
- die Teilnahme an Freizeiten wie Pfadfinder oder Theaterfreizeit.

Beantragt werden muss der Zuschuss für jedes Kind gesondert. Das Amt wird dann ein Beratungsgespräch mit dem Antragsteller führen und von der jeweiligen Kommune ausgewählte Vereine, Verbände usw. vorstellen, aus denen dann ein Verein oder Aktivität ausgewählt werden kann. Sollte bereits eine Mitgliedschaft in einem Verein bestehen, der nicht in der von der Kommune erarbeiteten Liste enthalten ist, hat das Amt zu prüfen, ob die Mitgliedschaft angemessen und geeignet ist.

Antragsteller müssen beim Amt:

Die Aufforderung zur Zahlung des Vereines oder des Anbieters vorlegen. In diesem Fall werden die Kosten direkt an den Verein oder Anbieter vom Amt gezahlt.

Neu ist seit August 2013, dass auch Beträge nun flexibler gezahlt werden können. Bisher wurden diese 10 Euro monatlich gezahlt, was eine ziemlich starre Lösung war, zumal Kosten für bestimmte Aktivitäten nicht monatlich sondern auch mal quartalsweise oder halbjährlich anfallen oder ganz unabhängig vom Antrag auf Sozialleistungen. Fortan gewährt der Gesetzgeber die Möglichkeit, Beträge auch "anzusparen" oder gar im Voraus für den gesamten Mitgliedszeitraum zu zahlen.

Gleichzeitig bedenkt die neue gesetzliche Regelung, dass nicht nur die reinen Beiträge geleistet werden müssen, sondern auch die notwendige Ausstattung vorhanden sein muss. Zwar ändert das nichts an der Höhe von 10 Euro monatlich, jedoch kann diese Leistung nun auch dafür verwendet werden, um beispielsweise Musikinstrumente, Fußballschuhe etc. zu finanzieren. Zumindest besteht theoretisch die Möglichkeit, da man mit 10 Euro monatlich keine wirklich großen Sprünge machen kann.

Nachträgliche Kostenerstattung in Eilfällen

In dringenden Ausnahmefällen (z. B. kurzfristiger Beitritt zu einem Verein), wenn noch kein Antrag auf die Bildungs- und Teilhabeleistungen gestellt wurde, erfolgt keine Vorauszahlung. Gegebenenfalls wird dann ein personalisierter Gutschein für Leistungen zur Teilhabe aus dem Bildungspaket ausgestellt. Alternativ erhalten Eltern verauslagte Beträge nachträglich vom Amt erstattet, wenn die entstandenen Kosten nachgewiesen werden.

Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zum Bildungspaket:
<http://www.bildungspaket.bmas.de/>

Quelle: www.hartziv.org/bildungspaket.html